



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 16. JANUAR 2014

NR. 02

INHALT		SEITE
A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER		
Region Hannover		
Änderung der Verwaltungskostensatzung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Region Hannover		14
Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Laatzen über die Durchführung von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Rahmen von Rufbereitschaft		14
Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Langenhagen über die Durchführung von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Rahmen von Rufbereitschaft		17
Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Lehrte über die Durchführung von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Rahmen von Rufbereitschaft		19
Neuordnung des Straßennetzes nach dem Bau der Ortsumgehung Weetzen/Evestorf im Zuge der B217		21
Landeshauptstadt Hannover		
Bebauungsplan Nr. 1773, Bebauungsplan der Innenentwicklung		21
Bebauungsplan Nr. 184, 8. Änderung, Bebauungsplan der Innenentwicklung		21
Bebauungsplan Nr. 940, 1. Änderung, Bebauungsplan der Innenentwicklung		21
B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN		
1. Stadt Burgdorf		
3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf		22
4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)		25
Bebauungsplan Nr. 0-07/2 „Nördlich der Petersstraße“		29
2 Stadt Laatzen		
Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzen vom 20.12.2013 (HundeVO)		30
C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Zweckverband vhs Hannover Land		
Erste Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“		30

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Änderung der Verwaltungskostensatzung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Region Hannover

Die Regionsversammlung hat am 17.12.2013 die Änderungen zur Verwaltungskostensatzung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Region Hannover beschlossen: Da einige der aufgrund der Verwaltungskostensatzung erhobenen Gebühren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wurden Ergänzungen zur Erhebung der Umsatzsteuer aufgenommen. (§ 1 Abs. 4 und § 2 Satz 2)
Die nachfolgenden Kostentarife entfallen:

- Nr. 1.5.11.1 Gutachten zur gesundheitlichen Eignung nach dem Schornsteinfegergesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)
- Nr. 1.5.11.2 Gutachten über den Gesundheitszustand nach dem Schornsteinfegergesetz (§ 10 Abs. 2)
- Nr. 1.5.12.1 Gutachten zur Wiedereintragung in die Bewerberliste nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b)
- Nr. 1.5.12.2 Gutachten zur Aufsichtsfähigkeit nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (§ 8 Abs. 2)

Neu aufgenommen wurden folgende Kostentarife:

- Nr. 1.5.11 Gutachten zur Frage der Berufsunfähigkeit nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (§ 38 Abs. 4) 186,00 €
- Nr. 1.5.23.2 Gutachten für Leistungen bei Krankheit (AsylbLG) 186,00 €

Hannover, 17.12.2013

Region Hannover
Der Regionspräsident
Jagau

Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover vertreten durch den Regionspräsidenten und der Stadt Laatzen vertreten durch den Bürgermeister über die Durchführung von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Rahmen von Rufbereitschaft

Präambel

Die Region Hannover ist gem. § 160 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dazu nicht die regionsangehörigen Kommunen bestimmt worden sind. Die Stadt Laatzen ist gem. § 163 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirksregierung Hannover – Niedersächsisches Landesjugendamt – vom 12.12.2001 örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Laatzen.
Die Jugendhilfe ist nach allgemeiner Rechtsauffassung verpflichtet, zur Durchführung der Inobhutnahmen gemäß § 42 des Sozialgesetzbuches Aches Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) eine 24-stündige Rufbereitschaft sicher zu stellen. Diese Verpflichtung ist insbesondere für kleinere Jugendhilfeträger außerhalb der regu-

lären Dienstzeiten mit einem relativ hohen Aufwand zu realisieren.

Die vorliegende Zweckvereinbarung sieht die Sicherstellung der Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten durch die Region Hannover gegen anteilige Kostenerstattung vor.

§ 1
Gegenstand

- (1.1) Die Stadt Laatzen beauftragt die Region Hannover gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) mit der Durchführung der Aufgabe der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu folgenden Zeiten:
 - Montags bis Donnerstags ab 15.30 Uhr bis zum nächsten Arbeitstag 8.00 Uhr
 - Freitags ab 12.30 Uhr bis zum nächsten Arbeitstag 8.00 Uhr.
- (1.2) Die Stadt Laatzen stellt die Fallübernahme durch eine Fachkraft an dem auf die Rufbereitschaft folgenden Arbeitstag zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sicher.
- (1.3) Im Rahmen der Rufbereitschaft werden von der Region Hannover folgende Tätigkeiten wahrgenommen:
 - Vorhaltung einer Rufbereitschaft durch erfahrene Fachkräfte der Sozialpädagogik
 - Beratung von Minderjährigen, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Institutionen in Notfällen
 - die erforderliche Klärung der Sachlage in Notfällen
 - Erlass von Inobhutnahmebescheiden. Die Inobhutnahmebescheide werden bis 16.00 Uhr des auf die Rufbereitschaft folgenden Arbeitstages befristet
 - Fallübergabe bis 12.00 Uhr des auf die Rufbereitschaft folgenden Arbeitstages durch die Region Hannover in schriftlicher Form.
- (1.4) Die Stadt Laatzen bestätigt der Region Hannover jeweils umgehend die Fallübernahme.
Die auf eine Inobhutnahme folgende Sachbearbeitung (Clearing, familiengerichtliches Verfahren, weitere fallbezogene Entscheidungen) erfolgt durch die Stadt Laatzen.
- (1.5) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Region Hannover erfolgt namens und im Auftrag der Stadt Laatzen. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 NKomZG bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt Laatzen in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt.

§ 2
Kostenerstattung

- (2.1) Die Stadt Laatzen erstattet der Region Hannover für die gem. § 1 zu erledigenden Aufgaben einen Betrag in Höhe von 7.905,59 € jährlich. Die Einzelheiten der Berechnung sind der Anlage zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Für das Jahr 2014 beträgt die Kostenerstattung für jeden Monat Laufzeit der Vereinbarung 1/12 des maßgeblichen Jahresbetrages.
- (2.2) Die Kosten, die durch ein Tätigwerden der Region Hannover im Rahmen der Rufbereitschaft ausgelöst werden, trägt unmittelbar die Stadt Laatzen. Dies betrifft insbesondere die Unterbringungskosten für die in Obhut genommene Person.
- (2.3) Die Jahrespauschale ist jeweils zum 01.07. des Kalenderjahres zu zahlen.

- (2.4) Der von der Stadt Laatzen an die Region Hannover zu zahlende Betrag wird im Abstand von zwei Jahren auf der Basis des in der Anlage dargelegten Berechnungsmodells neu berechnet. Die Neuberechnung erfolgt erstmals für das Jahr 2016 und soll im ersten Quartal 2016 stattfinden. Hinsichtlich der Fallzahlen wird auf den Durchschnitt der Fallzahlen der zwei vorhergehenden Jahre abgestellt. Für das Jahr 2016 ist daher der Durchschnitt der Fallzahlen aus den Jahren 2014 und 2015 maßgeblich.
- (2.5) Die von der Stadt Laatzen an die Region Hannover zu zahlende Kostenerstattung wird neu berechnet, sofern eine der in der Anlage benannten Kommunen die Zweckvereinbarung mit der Region Hannover kündigt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2014 in Kraft.

§ 4

Kündigung

- (4.1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4.2) Nach Kündigung der Vereinbarung oder im Fall einvernehmlicher Auflösung der Vereinbarung wird die Aufgabe nach § 42 SGB VIII wieder für sämtliche Tageszeiten durch die Stadt Laatzen wahrgenommen.

Hannover, den 20. Dezember 2013

Region Hannover
Hauke Jagau

Laatzen, den 20. Dezember 2013

Stadt Laatzen
Prinz

**Anlage zur Zweckvereinbarung
zwischen der Region Hannover und der Stadt Laatzen
über die Durchführung von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
im Rahmen von Rufbereitschaft**

<u>A: Stundensatzermittlung (KGST-Werte 2012/2013)</u>				
S14		35,70 €	KGST-Wert	
+20%		7,14 €	Overheadkosten	
+		6,15 €	Kosten d. Arbeitspl. (9.700,- €/1.578 St.)	
		<u>48,99 €</u>		
<u>B: Ermittlung einer Pauschale für Bereitschaftszeit</u>				
<u>Zeitraum</u>	<u>Uhrzeiten</u>	<u>Stunden</u>	<u>Anz./Jahr</u>	<u>Std./Jahr</u>
Werktags	WT 15:30 bis WT 8:00	16,5	208,84	3445,86
Wochenende	Fr 12:30 bis Mo 8:00	67,5	52,21	3524,175
Feiertag zus.	FT 8:00 bis FT 15:30	7,5	8,27	62,025
				<u>7032,06</u>
<u>C: Ermittlung Bereitschaftszuschlag Rufbereitschaft (ohne Arbeitsanfall)</u>				
tgl. Pauschale für Werktage (>12Std.) = 2faches Std.entgelt:				14.911,18 €
tgl. Pauschale für WE-Tage (>12Std.) = 4faches Std.entgelt:				22.366,76 €
Stundenpauschale für FT (<12 Std.)= 12,5% vom Std.entgelt:				276,79 €
Summe der Zuschläge WT+WE+FT:				<u>37.554,73 €</u>
x2 Arbeitskräfte =				<u>75.109,45 €</u>
<u>D: Ermittlung der Einsatzzeiten</u>				
48,99 € (A) x 400 (Gesamtstundenleistung auf Basis der Daten aus 2012)				
Summe:				<u>19.596,00 €</u>
<u>E: Ermittlung des Gesamtkosten der Rufbereitschaft</u>				
durchschn. Personalkosten (siehe D)		19.596,00 €		
+ Bereitschaftszuschlag (siehe C)		75.109,45 €		
+ unständige Bezüge		8.217,32 €		
+ Fallübergabezeiten 200 Std. X 48,99 €		9.798,00 €		
+ Orga / Evaluation 100 Std. X 48,99 €		4.899,00 €		
+ Software Rufbereitschaft / Jahr		<u>1.800,00 €</u>		
Summe:				<u>119.419,77 €</u>
<u>F: Quotierung der Gesamtkosten auf die Jugendämter (pro Jahr)</u>				
Wohnbevölkrg. von 0 bis unter 18 J.		in %		Antl. RB-Satz
Summe	98663	100		119.419,77 € (siehe E)
<u>Regions-JA*</u>	75797	76,82		<u>91.738,27 €</u>
<u>Lehrte</u>	7325	7,42		<u>8.860,95 €</u>
<u>Langenhagen</u>	9013	9,14		<u>10.914,97 €</u>
<u>Laatzen</u>	6528	6,62		<u>7.905,59 €</u>

Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover vertreten durch den Regionspräsidenten und der Stadt Langenhagen vertreten durch den Bürgermeister über die Durchführung von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Rahmen von Rufbereitschaft

Präambel

Die Region Hannover ist gem. § 160 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dazu nicht die regionsangehörigen Kommunen bestimmt worden sind. Die Stadt Langenhagen ist gem. § 163 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirksregierung Hannover – Niedersächsisches Landesjugendamt – vom 12.12.2001 örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Langenhagen.

Die Jugendhilfe ist nach allgemeiner Rechtsauffassung verpflichtet, zur Durchführung der Inobhutnahmen gemäß § 42 des Sozialgesetzbuches Achten Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) eine 24-stündige Rufbereitschaft sicher zu stellen. Diese Verpflichtung ist insbesondere für kleinere Jugendhilfeträger außerhalb der regulären Dienstzeiten mit einem relativ hohen Aufwand zu realisieren.

Die vorliegende Zweckvereinbarung sieht die Sicherstellung der Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten durch die Region Hannover gegen anteilige Kostenerstattung vor.

**§ 1
Gegenstand**

- (1.1) Die Stadt Langenhagen beauftragt die Region Hannover gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) mit der Durchführung der Aufgabe der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu folgenden Zeiten:
- Montags bis Donnerstags ab 15.30 Uhr bis zum nächsten Arbeitstag 8.00 Uhr
 - Freitags ab 12.30 Uhr bis zum nächsten Arbeitstag 8.00 Uhr.
- (1.2) Die Stadt Langenhagen stellt die Fallübernahme durch eine Fachkraft an dem auf die Rufbereitschaft folgenden Arbeitstag zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sicher.
- (1.3) Im Rahmen der Rufbereitschaft werden von der Region Hannover folgende Tätigkeiten wahrgenommen:
- Vorhaltung einer Rufbereitschaft durch erfahrene Fachkräfte der Sozialpädagogik
 - Beratung von Minderjährigen, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Institutionen in Notfällen
 - die erforderliche Klärung der Sachlage in Notfällen
 - Erlass von Inobhutnahmebescheiden. Die Inobhutnahmebescheide werden bis 16.00 Uhr des auf die Rufbereitschaft folgenden Arbeitstages befristet
 - Fallübergabe bis 12.00 Uhr des auf die Rufbereitschaft folgenden Arbeitstages durch die Region Hannover in schriftlicher Form.
- (1.4) Die Stadt Langenhagen bestätigt der Region Hannover jeweils umgehend die Fallübernahme. Die auf eine Inobhutnahme folgende Sachbearbeitung (Clearing, familiengerichtliches Verfahren, weitere fallbezogene Entscheidungen) erfolgt durch die Stadt Langenhagen.

- (1.5) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Region Hannover erfolgt namens und im Auftrag der Stadt Langenhagen. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 NKomZG bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt Langenhagen in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt.

**§ 2
Kostenerstattung**

- (2.1) Die Stadt Langenhagen erstattet der Region Hannover für die gem. § 1 zu erledigenden Aufgaben einen Betrag in Höhe von 10.914,97 € jährlich. Die Einzelheiten der Berechnung sind der Anlage zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Für das Jahr 2014 beträgt die Kostenerstattung für jeden Monat Laufzeit der Vereinbarung 1/12 des maßgeblichen Jahresbetrages.
- (2.2) Die Kosten, die durch ein Tätigwerden der Region Hannover im Rahmen der Rufbereitschaft ausgelöst werden, trägt unmittelbar die Stadt Langenhagen. Dies betrifft insbesondere die Unterbringungskosten für die in Obhut genommene Person.
- (2.3) Die Jahrespauschale ist jeweils zum 01.07. des Kalenderjahres zu zahlen.
- (2.4) Der von der Stadt Langenhagen an die Region Hannover zu zahlende Betrag wird im Abstand von zwei Jahren auf der Basis des in der Anlage dargelegten Berechnungsmodells neu berechnet. Die Neuberechnung erfolgt erstmals für das Jahr 2016 und soll im ersten Quartal 2016 stattfinden. Hinsichtlich der Fallzahlen wird auf den Durchschnitt der Fallzahlen der zwei vorhergehenden Jahre abgestellt. Für das Jahr 2016 ist daher der Durchschnitt der Fallzahlen aus den Jahren 2014 und 2015 maßgeblich.
- (2.5) Die von der Stadt Langenhagen an die Region Hannover zu zahlende Kostenerstattung wird neu berechnet, sofern eine der in der Anlage benannten Kommunen die Zweckvereinbarung mit der Region Hannover kündigt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2014 in Kraft.

**§ 4
Kündigung**

- (4.1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4.2) Nach Kündigung der Vereinbarung oder im Fall einvernehmlicher Auflösung der Vereinbarung wird die Aufgabe nach § 42 SGB VIII wieder für sämtliche Tageszeiten durch die Stadt Langenhagen wahrgenommen.

Hannover, den 20. Dezember 2013

Region Hannover
Hauke Jagau

Langenhagen, den 16. Dezember 2013

Stadt Langenhagen
Fischer

**Anlage zur Zweckvereinbarung
zwischen der Region Hannover und der Stadt Langenhagen
über die Durchführung von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
im Rahmen von Rufbereitschaft**

<u>A: Stundensatzermittlung (KGST-Werte 2012/2013)</u>				
S14		35,70 €	KGST-Wert	
+20%		7,14 €	Overheadkosten	
+		6,15 €	Kosten d. Arbeitspl. (9.700,- €/1.578 St.)	
		48,99 €		
<u>B: Ermittlung einer Pauschale für Bereitschaftszeit</u>				
<u>Zeitraum</u>	<u>Uhrzeiten</u>	<u>Stunden</u>	<u>Anz./Jahr</u>	<u>Std./Jahr</u>
Werktags	WT 15:30 bis WT 8:00	16,5	208,84	3445,86
Wochenende	Fr 12:30 bis Mo 8:00	67,5	52,21	3524,175
Feiertag zus.	FT 8:00 bis FT 15:30	7,5	8,27	62,025
				7032,06
<u>C: Ermittlung Bereitschaftszuschlag Rufbereitschaft (ohne Arbeitsanfall)</u>				
tgl. Pauschale für Werktage (>12Std.) = 2faches Std.entgelt:				14.911,18 €
tgl. Pauschale für WE-Tage (>12Std.) = 4faches Std.entgelt:				22.366,76 €
Stundenpauschale für FT (<12 Std.)= 12,5% vom Std.entgelt:				276,79 €
Summe der Zuschläge WT+WE+FT:				37.554,73 €
x2 Arbeitskräfte =				75.109,45 €
<u>D: Ermittlung der Einsatzzeiten</u>				
48,99 € (A) x 400 (Gesamtstundenleistung auf Basis der Daten aus 2012)				
Summe:				19.596,00 €
<u>E: Ermittlung des Gesamtkosten der Rufbereitschaft</u>				
durchschn. Personalkosten (siehe D)		19.596,00 €		
+ Bereitschaftszuschlag (siehe C)		75.109,45 €		
+ unständige Bezüge		8.217,32 €		
+ Fallübergabezeiten 200 Std. X 48,99 €		9.798,00 €		
+ Orga / Evaluation 100 Std. X 48,99 €		4.899,00 €		
+ Software Rufbereitschaft / Jahr		1.800,00 €		
Summe:		119.419,77 €		
<u>F: Quotierung der Gesamtkosten auf die Jugendämter (pro Jahr)</u>				
Wohnbevölkrg. von 0 bis unter 18 J.	in %		Antl. RB-Satz	
Summe	98663	100	119.419,77 € (siehe E)	
<u>Regions-JA*</u>	75797	76,82	91.738,27 €	
<u>Lehrte</u>	7325	7,42	8.860,95 €	
<u>Langenhagen</u>	9013	9,14	10.914,97 €	
<u>Laatzen</u>	6528	6,62	7.905,59 €	

Zweckvereinbarung zwischen der Region Hannover vertreten durch den Regionspräsidenten und der Stadt Lehrte vertreten durch den Bürgermeister über die Durchführung von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Rahmen von Rufbereitschaft

Präambel

Die Region Hannover ist gem. § 160 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dazu nicht die regionsangehörigen Kommunen bestimmt worden sind. Die Stadt Lehrte ist gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 05.02.1993 örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Lehrte.

Die Jugendhilfe ist nach allgemeiner Rechtsauffassung verpflichtet, zur Durchführung der Inobhutnahmen gemäß § 42 des Sozialgesetzbuches Aches Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) eine 24-stündige Rufbereitschaft sicher zu stellen. Diese Verpflichtung ist insbesondere für kleinere Jugendhilfeträger außerhalb der regulären Dienstzeiten mit einem relativ hohen Aufwand zu realisieren.

Die vorliegende Zweckvereinbarung sieht die Sicherstellung der Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten durch die Region Hannover gegen anteilige Kostenerstattung vor.

§ 1

Gegenstand

- (1.1) Die Stadt Lehrte beauftragt die Region Hannover gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) mit der Durchführung der Aufgabe der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu folgenden Zeiten:
 - Montags bis Donnerstags ab 15.30 Uhr bis zum nächsten Arbeitstag 8.00 Uhr
 - Freitags ab 12.30 Uhr bis zum nächsten Arbeitstag 8.00 Uhr.
- (1.2) Die Stadt Lehrte stellt die Fallübernahme durch eine Fachkraft an dem auf die Rufbereitschaft folgenden Arbeitstag zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sicher.
- (1.3) Im Rahmen der Rufbereitschaft werden von der Region Hannover folgende Tätigkeiten wahrgenommen:
 - Vorhaltung einer Rufbereitschaft durch erfahrene Fachkräfte der Sozialpädagogik
 - Beratung von Minderjährigen, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Institutionen in Notfällen
 - die erforderliche Klärung der Sachlage in Notfällen
 - Erlass von Inobhutnahmebescheiden. Die Inobhutnahmebescheide werden bis 16.00 Uhr des auf die Rufbereitschaft folgenden Arbeitstages befristet
 - Fallübergabe bis 12.00 Uhr des auf die Rufbereitschaft folgenden Arbeitstages durch die Region Hannover in schriftlicher Form.
- (1.4) Die Stadt Lehrte bestätigt der Region Hannover jeweils umgehend die Fallübernahme. Die auf eine Inobhutnahme folgende Sachbearbeitung (Clearing, familiengerichtliches Verfahren, weitere fallbezogene Entscheidungen) erfolgt durch die Stadt Lehrte.
- (1.5) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Region Hannover erfolgt namens und im Auftrag der

Stadt Lehrte. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 NKomZG bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt Lehrte in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt.

§ 2

Kostenerstattung

- (2.1) Die Stadt Lehrte erstattet der Region Hannover für die gem. § 1 zu erledigenden Aufgaben einen Betrag in Höhe von 8.860,95 € jährlich. Die Einzelheiten der Berechnung sind der Anlage zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Für das Jahr 2014 beträgt die Kostenerstattung für jeden Monat Laufzeit der Vereinbarung 1/12 des maßgeblichen Jahresbetrages.
- (2.2) Die Kosten, die durch ein Tätigwerden der Region Hannover im Rahmen der Rufbereitschaft ausgelöst werden, trägt unmittelbar die Stadt Lehrte. Dies betrifft insbesondere die Unterbringungskosten für die in Obhut genommene Person.
- (2.3) Die Jahrespauschale ist jeweils zum 01.07. des Kalenderjahres zu zahlen.
- (2.4) Der von der Stadt Lehrte an die Region Hannover zu zahlende Betrag wird im Abstand von zwei Jahren auf der Basis des in der Anlage dargelegten Berechnungsmodells neu berechnet. Die Neuberechnung erfolgt erstmals für das Jahr 2016 und soll im ersten Quartal 2016 stattfinden. Hinsichtlich der Fallzahlen wird auf den Durchschnitt der Fallzahlen der zwei vorhergehenden Jahre abgestellt. Für das Jahr 2016 ist daher der Durchschnitt der Fallzahlen aus den Jahren 2014 und 2015 maßgeblich.
- (2.5) Die von der Stadt Lehrte an die Region Hannover zu zahlende Kostenerstattung wird neu berechnet, sofern eine der in der Anlage benannten Kommunen die Zweckvereinbarung mit der Region Hannover kündigt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2014 in Kraft.

§ 4

Kündigung

- (4.1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4.2) Nach Kündigung der Vereinbarung oder im Fall einvernehmlicher Auflösung der Vereinbarung wird die Aufgabe nach § 42 SGB VIII wieder für sämtliche Tageszeiten durch die Stadt Lehrte wahrgenommen.

Hannover, den 20. Dezember 2013

Region Hannover
Hauke Jagau

Lehrte, den 16. Dezember 2013

Stadt Lehrte
In Vertretung
Bee
Erster Stadtrat

**Anlage zur Zweckvereinbarung
zwischen der Region Hannover und der Stadt Lehrte
über die Durchführung von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
im Rahmen von Rufbereitschaft**

<u>A: Stundensatzermittlung (KGST-Werte 2012/2013)</u>				
S14		35,70 €	KGST-Wert	
+20%		7,14 €	Overheadkosten	
+		6,15 €	Kosten d. Arbeitspl. (9.700,- € / 1.578 St.)	
		48,99 €		
<u>B: Ermittlung einer Pauschale für Bereitschaftszeit</u>				
<u>Zeitraum</u>	<u>Uhrzeiten</u>	<u>Stunden</u>	<u>Anz./Jahr</u>	<u>Std./Jahr</u>
Werktags	WT 15:30 bis WT 8:00	16,5	208,84	3445,86
Wochenende	Fr 12:30 bis Mo 8:00	67,5	52,21	3524,175
Feiertag zus.	FT 8:00 bis FT 15:30	7,5	8,27	62,025
				7032,06
<u>C: Ermittlung Bereitschaftszuschlag Rufbereitschaft (ohne Arbeitsanfall)</u>				
tgl. Pauschale für Werktage (>12Std.) = 2faches Std.entgelt:				14.911,18 €
tgl. Pauschale für WE-Tage (>12Std.) = 4faches Std.entgelt:				22.366,76 €
Stundenpauschale für FT (<12 Std.) = 12,5% vom Std.entgelt:				276,79 €
Summe der Zuschläge WT+WE+FT:				37.554,73 €
x2 Arbeitskräfte =				75.109,45 €
<u>D: Ermittlung der Einsatzzeiten</u>				
48,99 € (A) x 400 (Gesamtstundenleistung auf Basis der Daten aus 2012)				
Summe:				19.596,00 €
<u>E: Ermittlung des Gesamtkosten der Rufbereitschaft</u>				
durchschn. Personalkosten (siehe D)		19.596,00 €		
+ Bereitschaftszuschlag (siehe C)		75.109,45 €		
+ unständige Bezüge		8.217,32 €		
+ Fallübergabezeiten 200 Std. X 48,99 €		9.798,00 €		
+ Orga / Evaluation 100 Std. X 48,99 €		4.899,00 €		
+ Software Rufbereitschaft / Jahr		1.800,00 €		
Summe:		119.419,77 €		
<u>F: Quotierung der Gesamtkosten auf die Jugendämter (pro Jahr)</u>				
Wohnbevölkrg. von 0 bis unter 18 J.	in %		Antl. RB-Satz	
Summe	98663	100	119.419,77 € (siehe E)	
<u>Regions-JA*</u>	75797	76,82	91.738,27 €	
<u>Lehrte</u>	7325	7,42	8.860,95 €	
<u>Langenhagen</u>	9013	9,14	10.914,97 €	
<u>Laatzen</u>	6528	6,62	7.905,59 €	

Neuordnung des Straßennetzes nach dem Bau der Ortsumgehung Weetzen/ Evestorf im Zuge der B 217.

Die Region Hannover zeigt an, dass nach Fertigstellung der Ortsumgehung Weetzen/Evestorf im Zuge der B 217 folgende Streckenabschnitte gemäß §§ 8 und 6 NStrG eingezogen und gewidmet werden:

1. Es wird mit Wirkung vom 1.1.2014 eingezogen:
Die in der Gemarkung Weetzen gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 228 von km 1,018 bis km 1,361 ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen.
2. Es wird mit Wirkung vom 1.1.2014 gewidmet:
Die in der Gemarkung Weetzen gelegene Neubaustrecke von km 1,018 bis km 1,452 dient dem Netzanschluss und wird zur K 228 gewidmet.
Träger der Straßenbaulast ist die Region Hannover.
3. Es wird mit Wirkung vom 1.1.2014 gewidmet:
Die in der Gemarkung Evestorf gelegene Teilstrecke von km 9,647 bis km 9,816 dient dem Netzanschluss und wird zur K 230 gewidmet.
Träger der Straßenbaulast ist die Region Hannover.
4. Es wird mit Wirkung vom 1.1.2014 gewidmet:
Der südlich von Evestorf in der Gemarkung Evestorf gebaute Anschlussarm zur neuen B 217 wird von km 11,087 bis km 11,170 zur K 230 gewidmet.
Träger der Straßenbaulast ist die Region Hannover.
5. Es wird mit Wirkung vom 1.1.2014 umbenannt:
Die in der Gemarkung Weetzen gelegene Teilstrecke der K 228 wird von km 1,498 bis km 1,832 zur K 229 umbenannt.
6. Berichtigung:
Die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am 11.12.2013 im Nds. MBl. Nr. 46/2013 – Seite 922, Punkt 8 – vorgenommene Veröffentlichung wird hiermit wie folgt berichtigt:
Es wird mit Wirkung vom 1.1.2014 abgestuft:
zur **K 230** die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der L 391 von km 1,101 bis km 0,122.
Träger der neuen Straßenbaulast wird die Region Hannover.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Hannover, den 8. Januar 2014

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Gerald Roloff

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungs-

pläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1773

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Karl-Wiechert-Allee / Baumschulenallee

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Fläche zwischen Carl-Neuberg-Straße, Karl-Wiechert-Allee, Baumschulenallee sowie der Ostgrenze der Medizinischen Hochschule Hannover.

Satzungsbeschluss am 19.12.2013

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Bebauungsplan Nr. 184, 8. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Dreyerstraße

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch das Grundstück Dreyerstraße 2 A im Norden, die Dreyerstraße im Osten sowie die Leine im Süden und Westen.

Satzungsbeschluss am 19.12.2013

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Bebauungsplan Nr. 940, 1. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: IGS Büssingweg / Fenskeweg

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst den Teilabschnitt des Fenskeweges zwischen Büssingweg im Osten und der östlichen Grenze des Spielplatzes Fenskeweg.

Satzungsbeschluss am 19.12.2013

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 23.12.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 11.03.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2011 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.

§ 5 Absatz 3, Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (§ 6), zu befahren. Das Radfahren ist gestattet, sofern die Würde des Friedhofs beachtet und auf die Friedhofsbesucher Rücksicht genommen wird;

§ 5 Absatz 3, Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

§ 5 Absatz 3, Buchstabe h) wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,

§ 5 Absatz 3, Buchstabe i) wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Burgdorf anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 8 Absatz 4 entfällt

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Burgdorf oder einer von ihr beauftragten Person ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Bei Tiefwahlgräbern für Erdbeisetzungen auf dem Stadtfriedhof Burgdorf wird in einer Tiefe von mind. 2,50 m beigesetzt, so dass eine Nachbelegung in Normaltiefe möglich ist.

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 26 Abs. 4), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 11 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten,
 - f) Baumgrabstätten (BaumOase),
 - g) Kolumbarien (Urnenischen),
 - h) Naturnahe Urnenwahlgrabstätten (RuheHain),
 - i) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (ZeitenInsel),
 - j) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten (ZeitenInsel),

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) entfällt, die nachfolgenden Absatznummerierungen verschieben sich entsprechend

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Soweit auf den einzelnen Friedhöfen eingerichtet, wird unterschieden zwischen
 - a) Wahlgräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderwahlgräber)
 - b) Wahlgräbern für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Erwachsenenwahlgräber).

Die Nutzungszeit beträgt:	
auf dem Stadtfriedhof Burgdorf bei einer Beisetzung in Normaltiefe	25 Jahre
bei einer Beisetzung in 2,50 m Tiefe	30 Jahre
auf dem Stadteilfriedhof Beinhorn	30 Jahre
auf dem Stadteilfriedhof Heeßel	30 Jahre
auf dem Stadteilfriedhof Otze in Abteilung 1 und 6	30 Jahre
im übrigen Bereich	25 Jahre
auf dem Stadteilfriedhof Raml.-Ehlersh.	25 Jahre
auf dem Stadteilfriedhof Schillerslage	30 Jahre
auf dem Stadteilfriedhof Sorg.-Dachtm. in Abteilung 1	30 Jahre
im übrigen Bereich	25 Jahre
auf dem Stadteilfriedhof Weferlingsen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen	25 Jahre

§ 14 Absatz 2 wird um Satz 5 wie folgt ergänzt:

- (2) In einer Kinderwahlgrabstätte ist eine Beisetzung zulässig. § 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Absatz 6 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

- (6) a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,

§ 14 Absatz 6 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

- (6) b) auf die Kinder,

§ 14 Absatz 6 wird um Satz 5 wie folgt ergänzt:

- (6) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

§ 14 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten für eine weitere Nutzungszeit wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts soll für mindestens fünf Jahre vorgenommen werden; im begründeten Einzelfall ist eine Verlängerung von weniger als 5 Jahren möglich.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch vor Ablauf der Nutzungszeit möglich. Bei einer vorzeitigen Verlängerung des Nutzungsrechts darf die volle Nutzungszeit (§ 14 Abs. 1), gerechnet ab Antragseingang, nicht überschritten werden. Satz 2 gilt entsprechend.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einzelnen Stellen einer mehrstelligen Wahlgrabstätte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Stadt Burgdorf kann Ausnahmen zulassen.

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten,
 - Wahlgrabstätten - bis zu 2 Urnen je Grabstelle (siehe § 14 Abs. 2),
 - Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten,
 - Baumgrabstätten (BaumOase),
 - Kolumbarien (Urnennischen),

- Naturnahe Urnenwahlgrabstätten (RuheHain),
- Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (ZeitenInsel).
- Pflegefreie Urnenreihengrabstätten (ZeitenInsel)

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

§ 16 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 16 Absatz 4 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beisetzung in einer anonymen Gemeinschaftsgrabstätte ist nur zulässig, sofern diese Beisetzungsform dem Willen der oder des Verstorbenen entspricht. Der schriftlich geäußerte Wille der oder des Verstorbenen ist der Stadt vorzulegen. Fehlt es an einer schriftlichen Willenserklärung, ist seitens des Angehörigen schriftlich zu bestätigen, dass die Beisetzung in einer anonymen Gemeinschaftsgrabstätte dem Wunsch der oder des Verstorbenen entsprach.

§ 16 Absatz 6 Satz 22 wird wie folgt neu gefasst:

Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben.

§ 16 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Naturnahe Urnenwahlgrabstätten werden auf dem Stadtfriedhof Niedersachsenring durch die Stadt in einem Waldstück (RuheHain) eingerichtet. Dort werden Aschen in einer naturnahen Umgebung beigesetzt.

Ein Anspruch auf Beisetzung in dem RuheHain besteht nicht. Die Errichtung und Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Der RuheHain wird extensiv nur im Bereich der kreisförmigen Bestattungsplätze gepflegt, um die Naturbelassenheit der Grabstätten zu bewahren. Die Herrichtung, Pflege oder Unterhaltung der Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Veränderung des natürlichen Charakters des Waldes ist nicht gestattet. Die Stadt ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die entgegen dieser Bestimmungen aufgestellt oder niedergelegt wurden, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.

Die Stadt kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck oder Kränze, Gebinde und sonstige Dekoration abgelegt werden kann. Die Stadt behält sich vor, Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entfernen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle angelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Stadt abgeräumt und entsorgt.

Im RuheHain werden Aschen in gemeinschaftlichen Bereichen ohne individuelle Kennzeichnung der ein-

zelen Grabstelle beigesetzt. Abschnittsweise werden durch die Stadt Steinstele errichtet, auf denen eine Gedenktafel aus Bronze durch die Stadt angebracht wird. Die Gedenktafeln haben die Maße 15 x 8 cm und werden durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Gedenktafel sind in den Gebühren für eine Beisetzung im RuheHain enthalten.

Grabstellen im RuheHain werden nur als Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt wird und bis zu 2 Urnen beigesetzt werden können. Die Lage der Grabstellen wird mit dem Erwerber abgestimmt. Ein Wiedererwerb der Urnenwahlgräber ist nach den Regelungen in § 15 der Friedhofssatzung möglich.

Bei Urnenbeisetzungen im RuheHain dürfen nur Überurnen aus Holz oder Naturfaserverbundstoff verwendet werden.

§ 16 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (8) Pflegefreie Urnenwahlgräber werden auf dem Stadtfriedhof Niedersachsenring durch die Stadt in Form der Zeiteninsel mit gräberübergreifender Gestaltung eingerichtet. Die Zeiteninsel setzt sich aus den vier Hochbeeten „Frühling“, „Sommer“, „Herbst“ und „Winter“ zusammen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht. Die einzelnen Grabstellen sind durch je einen vor der Grabstelle befindlichen Steinquader erkennbar, auf dessen Oberfläche die Kennzeichnung der Grabstelle mittels einer einheitlichen Gedenktafel aus Bronze erfolgt. Auf die Kennzeichnung kann nicht verzichtet werden. Die Gedenktafel wird durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieser Gedenktafel sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

Die Herrichtung der Zeiteninsel sowie die Pflege obliegen der Stadt. Grabschmuck, das Aufstellen eines weiteren Grabsteins oder andere Dekorationen der Grabstelle sind nicht gestattet. An den zentralen Plätzen zwischen den Hochbeeten der Zeiteninsel besteht die Möglichkeit, Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u.a.) abzulegen. Die Pflege oder Unterhaltung der Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Jegliche Veränderung der Gestaltung der Grabanlage oder der Grabstellen ist nicht gestattet. Die Stadt ist berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die entgegen dieser Bestimmungen aufgestellt oder niedergelegt wurden, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe oder Entschädigung erfolgt nicht.

Grabstellen in der Zeiteninsel werden in den beiden Hochbeeten „Frühling“ und „Sommer“ als Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt wird und bis zu 2 Urnen beigesetzt werden können. Die Lage der Grabstellen wird mit dem Erwerber abgestimmt. Ein Wiedererwerb der Urnenwahlgräber ist nach den Regelungen in § 15 der Friedhofssatzung möglich.

In den beiden Hochbeeten „Herbst“ und „Winter“ der Zeiteninsel werden Urnenreihengräber zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Bei Urnenbeisetzungen in der Zeiteninsel dürfen nur Überurnen aus Holz oder Naturfaserverbundstoff verwendet werden.

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Rechte an jeder Grabstätte können auch als Rasengrabstätte erworben werden. Dies gilt nicht für Kolumbarien, naturnahe sowie pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (RuheHain und Zeiteninsel) (§ 12 Absatz 2 Buchstaben g), h) und i)). Einfassungen, Bepflanzungen und Grabschmuck jeglicher Art sind untersagt und werden unverzüglich von der Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und entschädigungslos entsorgt.

In der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 01.03. des Folgejahres können Blumenschalen, -sträuße und -gestecke sowie Grablichter auf die Grabstelle gestellt bzw. gelegt werden. Diese Gegenstände sind spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entfernen. Andernfalls ist die Stadt Burgdorf berechtigt, diese Gegenstände entschädigungslos auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Stehende Grabmale auf Reihen- und Wahlgrabstätten dürfen folgende max. Ansichtsfläche haben:
- | | |
|---|--------------------------|
| Reihengrab | max. 0,58 m ² |
| Tiefgrab/Wahlgrab, einsteilig | max. 0,72 m ² |
| Tiefgrab/Wahlgrab, mehrsteilig, je Stelle | max. 0,72 m ² |
| Kinderwahlgrab | max. 0,32 m ² |
| Urnenreihengrab | max. 0,36 m ² |
| Urnenwahlgrab | max. 0,48 m ² |

§ 18 Absatz 4 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (4) Stehende Grabmale aus Naturstein müssen ihrer Größe entsprechend mindestens 12 bis 18 cm stark sein. Bei liegenden Grabmalen aus Naturstein darf eine Stärke von 10 cm nicht unterschritten werden.

§ 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Eisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer sowie geschmiedete oder gegossene Bronze oder der Verbund dieser Materialien verwendet werden. Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen.

§ 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Auf Verlangen der Stadt Burgdorf sind beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen der genehmigte Entwurf und die genehmigten Schrift- und Ornamentszeichnungen vorzulegen.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang auf Verlangen der Stadt Burgdorf überprüft werden können.

§ 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Fundamentierung und Befestigung genehmigt die Stadt Burgdorf zugleich mit der Zustimmung nach § 20.

§ 23 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur so angelegt und bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei losen Abdeckungen, wie z.B. Kiesel, ist durch ausreichend erhabene Einfassungen sicherzustellen, dass diese nicht auf öffentliche Wege und Grünflächen gelangen und die Pflege der allgemeinen Friedhofsfläche erschweren bzw. behindern.

Sofern Pflanzen auf Grabstätten die Höhe von 1,50 m überschreiten und andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen, ist die Stadt Burgdorf befugt, eine Entfernung oder Rückschnitt der Pflanzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Empfängers der Grabanweisung vorzunehmen.

§ 26 Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (8) Rasengräber auf dem Stadtfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen werden von der Stadt, mit Ausnahme des Satzes 4, angelegt (Abräumen der Kränze, Abtragen des Grabhügels, Einsäen von Gras). Für das Abräumen der Kränze bei Rasenurnengräbern auf den Ortsteilfriedhöfen ist die oder der Nutzungsberechtigte bzw. die oder der Empfänger der Grabanweisung zuständig.

§ 27 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Stadt Burgdorf abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

§ 33 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt wer,

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (§ 6), befährt.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit

- h) lärmt, spielt, lagert und Alkohol trinkt,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
7. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
9. Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Burgdorf, den 12.12.2013

Stadt Burgdorf
Baxmann
Bürgermeister

4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Neufassung der Gebührentarife für die Friedhöfe
der Stadt Burgdorf vom 12.12.2013**

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf vom 08.12.2011 wird aufgehoben und durch die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung neu gefasst.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 4. Änderung der Gebührensatzung und des geänderten Gebührentarifs treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burgdorf, den 12.12.2013

Stadt Burgdorf
Baxmann
Bürgermeister

Gebührentarif zur Gebührensatzung vom 09.10.2008 für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr
1.	Nutzungsrechte	
1.1.	Kindergrab	
1.1.1.	Kinderwahlgrab (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	700,00 €
1.1.2.	Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte	140,00 €
1.1.3.	Wiedererwerb Kinderwahlgrab (je Jahr)	28,00 €
1.1.4.	Rasenkinderwahlgrab (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	709,00 €
1.1.5.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei einem Rasenkinderwahlgrab	28,36 €
1.2.	Reihengrab	
1.2.1.	Reihengrab für 25 Jahre Ruhezeit	1.070,00 €
1.2.2.	Reihengrab für 30 Jahre Ruhezeit	1.284,00 €
1.2.3.	Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte	214,00 €
1.2.4.	Rasenreihengrab für 25 Jahre Ruhezeit - Stadtfriedhof	1.091,00 €
1.2.5.	Rasenreihengrab für 25 Jahre Ruhezeit - Ortsteilfriedhof	1.134,75 €
1.2.6.	Rasenreihengrab für 30 Jahre Ruhezeit - Ortsteilfriedhof	1.361,70 €
1.3.	Wahlgrab	
1.3.1.	Wahlgrab (Tiefgrab) Stadtfriedhof Burgdorf für 30 Jahre	je Stelle 3.000,00 €
1.3.2.	Doppelwahlgrab (Tiefgrab) Stadtfriedhof Burgdorf für 30 Jahre	2 Stellen 5.447,00 €
1.3.3.	Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte (Tiefgrab)	je Stelle 500,00 €
1.3.4.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Wahlgräbern (Tiefgrab)	je Stelle 100,00 €
1.3.5.	Rasenwahlgrab (Tiefgrab) Stadtfriedhof	je Stelle 3.025,20 €
1.3.6.	Rasendoppelwahlgrab (Tiefgrab) Stadtfriedhof	2 Stellen 5.497,40 €
1.3.7.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenwahlgräbern (Tiefgrab)	je Stelle 100,84 €
1.3.8.	Wahlgrab für 25 Jahre Nutzungszeit	je Stelle 1.950,00 €
1.3.9.	Wahlgrab auf den Ortsteilfriedhöfen für 30 Jahre Nutzungszeit	je Stelle 2.340,00 €
1.3.10.	Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte	je Stelle 390,00 €
1.3.11.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung für max. 4 Stellen*	je Stelle 78,00 €

1.3.12.	Rasenvahlgrab auf dem Stadtfriedhof für 25 Jahre Nutzungszeit	je Stelle	1.971,00 €
1.3.13.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenvahlgräbern auf dem Stadtfriedhof	je Stelle	78,84 €
1.3.14.	Rasenvahlgrab auf den Ortsteilfriedhöfen für 25 Jahre Nutzungszeit	je Stelle	2.014,75 €
1.3.15.	Rasenvahlgrab auf den Ortsteilfriedhöfen für 30 Jahre Nutzungszeit	je Stelle	2.417,70 €
1.3.16.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenvahlgräbern auf den Ortsteilfriedhöfen - für max. 4 Stellen*	je Stelle	80,59 €
1.4.	Urnengrab		
	Urnenreihengrab		
1.4.1.	Urnenreihengrab - Stadtfriedhof und Ortsteilfriedhöfe		834,00 €
1.4.2.	Rasenuarnenreihengrab - Stadtfriedhof		842,75 €
1.4.3.	Rasenuarnenreihengrab - Ortsteilfriedhöfe		854,75 €
	Urnenwahlgrab		
1.4.4.	Urnenwahlgrab für 2 Urnen - Stadtfriedhof und Ortsteilfriedhöfe	je Stelle - 2 Urnen	1.425,00 €
1.4.5.	Urnenwahlgrab - jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)	je Urne	475,00 €
1.4.6.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung - 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen	57,00 €
1.4.7.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung - für jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)	je Urne	19,00 €
1.4.8.	Rasenuarnenwahlgrab für 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen	1.445,75 €
1.4.9.	Rasenuarnenwahlgrab - jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)	je Urne	495,75 €
1.4.10.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenuarnenwahlgräbern - 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen	57,83 €
1.4.11.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenuarnenwahlgräbern für jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)	je Urne	19,83 €
1.5.	Anonyme Beisetzung		838,50 €
1.6.	BaumOase		
1.6.1.	BaumOase (Urnenwahlgrab für 1 Urne)	1 Urne	1.203,00 €
1.6.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung	je Stelle	40,85 €
1.7.	Urnenwand (Otze)		
1.7.1.	Urnenwahlgrab Urnenwand	je Kammer - 2 Urnen	2.854,00 €
1.7.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr der Verlängerung - 2 Urnen	je Kammer - 2 Urnen	84,60 €
1.7.3.	Urnenreihengrab Urnenwand	je Kammer - 1 Urne	1.941,00 €

1.8.	ZeitenInsel		
1.8.1.	Urnenwahlgrab in der Gemeinschaftsanlage ZeitenInsel	je Stelle - 2 Urnen	3.133,00 €
1.8.2.	Urnenreihengrab in der Gemeinschaftsanlage ZeitenInsel	je Stelle - 1 Urne	2.338,00 €
1.8.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes weitere Jahr der Verlängerung - 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen	109,54 €
1.9.	RuheHain		
1.9.1.	Urnenwahlgrab in der Gemeinschaftsanlage „RuheHain“	je Stelle - 2 Urnen	2.630,00 €
1.9.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes weitere Jahr der Verlängerung - 2 Urnen	je Stelle - 2 Urnen	90,70 €
2.	Ausheben und Verfüllen		
2.1.	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in 1,60 m Tiefe		330,00 €
2.2.	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an in 1,60 m Tiefe		573,00 €
2.3.	Erdbestattung in 1,90 m Tiefe		581,00 €
2.4.	Erdbestattung in 2,50 m Tiefe		622,00 €
2.5.	Urnenbeisetzung		345,00 €
2.6.	Anonyme Urnenbeisetzung		313,00 €
3.	Erstanlage / Wiederherstellung der Grabstelle		
	Abräumen der Kränze, Abstecken der Grabstelle, Auftragen von Mutterboden sowie Raseneinsaat bei Rasengräbern (nur Stadtfriedhof)	je Stelle	54,00 €
4.	Pflegegebühr - bei Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit und Umwandlung in Rasengräbern		
	Stadtfriedhof		
4.1.	Erdbestattungsgrab	je Stelle und Jahr	0,84 €
4.2.	Urnenreihengrab	je Stelle und Jahr	0,35 €
4.3.	Urnenwahlgrab	je Stelle und Jahr	0,83 €
4.4.	Kindergrab	je Stelle und Jahr	0,36 €
	Ortsteilfriedhöfe		
4.5.	Erdbestattungsgrab	je Stelle und Jahr	2,59 €
4.6.	Urnengrab	je Stelle und Jahr	0,83 €
4.7.	Kindergrab	je Stelle und Jahr	0,36 €
5.	Gebühr für die Umwandlung eines bestehenden Grabes in ein Rasengrab - Grabmal verbleibt auf der Grabstelle		
5.1.	Grabstelle inkl. Grabstein		166,00 €
5.2.	Grabstelle inkl. Grabplatte		159,00 €
5.3.	Urnengrab		52,00 €

6.	Umbettung		
	Ausbettung		
6.1.	Ausbettung bei Erdbestattungen Kindergrab		330,00 €
6.2.	Ausbettung bei Erdbestattung 1,60 m		720,00 €
6.3.	Ausbettung bei Erdbestattung 1,90 m		728,00 €
6.4.	Ausbettung bei Erdbestattung 2,50 m		769,00 €
6.5.	Ausbettung bei Urnenbeisetzung		410,00 €
6.6.	Beisetzung	die nach Ziff. 1-3 maßgebliche Gebühr	
7.	Benutzung Kapelle, Leichenhalle und Kühlraum		
7.1.	Kapellenbenutzung (ca. 30 Minuten)		270,00 €
7.2.	Kapellenbenutzung - kurze Nutzungsdauer (ca. 10 Minuten)		90,00 €
7.3.	Benutzung der Leichenhalle		60,00 €
7.4.	Benutzung des Kühlraums	je angefangenen Tag	8,50 €
8.	Verwaltungsgebühr Grabmale		
	Für die Genehmigung von Grabmalen inkl. der jährlichen Prüfung der Verkehrssicherheit		
8.1.	Liegendes Grabmal einschl. Einfassung		140,00 €
8.2.	Stehendes Grabmal einschl. Einfassung		177,00 €
8.3.	Grabkissen, Lehntafel einschl. Einfassung		76,00 €

* Bei einer Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur Gebühren für maximal 4 Grabstellen erhoben. Alle weiteren Grabstellen der Grabstätte werden nicht zusätzlich berechnet.

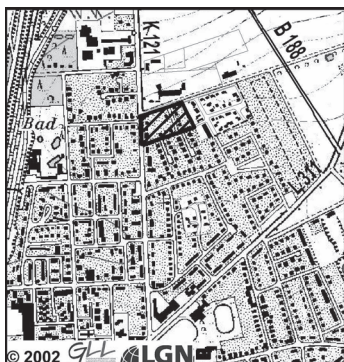
Bebauungsplan Nr. 0-07/2 „Nördlich der Petersstraße“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 0-07/2 „Nördlich der Petersstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand der Burgdorfer Kernstadt und wird eingefasst von den Straßen 'Sorgenser Grundweg', dem 'Laubenweg', der Straße 'Vor dem Celler Tor' und den östlich der Straße 'Im Grenzacker' gelegenen Grundstücken.

Er umfasst die Flurstücke 177/4, 177/5, 177/7, 177/8, 177/9, 177/10, 177/11, 177/12, 177/16, 178/3, 178/4, 178/5, 178/8, 178/9, 178/10, 178/11, 178/13, 178/14, 178/15, 265/8 (teilweise), 265/9 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Burgdorf.



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche in 3 Jahren wird hingewiesen.

Burgdorf, den 17.12.2013

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Alfred Baxmann

2. Stadt Laatzen

Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzen vom 20.12.2013 (HundeVO)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.2/2005 S.9), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Laatzen.

§ 2 Hundehaltung

Die Halterin/der Halter von Hunden oder deren/dessen Beauftragte hat sicherzustellen, dass Hunde

- a) in einer Wohnung/einem Haus/einem Zwinger oder auf einem Grundstück so untergebracht werden, dass sie nicht unbeaufsichtigt in die Öffentlichkeit gelangen können (streunen),
- b) nur von Personen geführt werden, die geistig und körperlich in der Lage sind, sie auch zu beherrschen,
- c) Personen oder Tiere nicht gefährden, anspringen oder anfallen,
- d) sich in der Öffentlichkeit und bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/des Hundeführers befinden und Kommandos befolgen oder angeleint sind.

§ 3 Hundeverbote

Auf Spielplätze, Spielparks, Schulhöfe oder Gelände von Kindertagesstätten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dies gilt nicht für ausgebildete Behinderten-Begleithunde und Therapiehunde. Die Inhaberin/der Inhaber des Hausrechts kann in Einzelfällen auch für andere Hunde Ausnahmen zulassen.

§ 4 Leinenpflicht

In Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Personenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen sind Hunde an einer höchstens 2 m langen Hundeleine zu führen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 a) seinen/ihren Hund in einer Wohnung/einem Haus/einem Zwinger/auf einem Grundstück nicht so unterbringt, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt in die Öffentlichkeit gelangen kann,
- b) entgegen § 2 b) einen Hund führt, obwohl er/sie geistig und körperlich nicht in der Lage ist, den Hund zu beherrschen,
- c) entgegen § 2 b) den Hund von einer Person führen lässt, die geistig und körperlich nicht in der Lage ist, den Hund zu beherrschen,
- d) entgegen § 2 c) nicht sicherstellt, dass der Hund Personen oder Tiere nicht gefährdet, anspringt oder anfällt,

- e) entgegen § 2 d) nicht sicherstellt, dass sich der Hund in der Öffentlichkeit und bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/des Hundeführers befindet und Kommandos befolgt oder angeleint ist,
- f) entgegen § 3 S. 1 einen Hund auf einen Spielplatz, Spielpark, Schulhof oder das Gelände einer Kindertagesstätte mitnimmt,
- g) entgegen § 4 einen Hund in Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Personenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen nicht an einer höchstens 2 m langen Hundeleine führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft und hat eine Gültigkeit von 20 Jahren. Die Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzen vom 06.06.2002 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Laatzen, den 20.12.2013

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister
Prinz

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband vhs Hannover Land

Erste Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“

Aufgrund der §§ 7, 9 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 03.12.2013 folgende Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes vhs Hannover Land“ vom 24.11.2005 (veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 13/2005) beschlossen:

§ 1 Verband, Verbandsmitglieder

Die Städte Burgwedel, Garbsen, Neustadt a. Rbge., Wunstorf sowie die Gemeinde Wedemark, die gleichzeitig Verbandsmitglieder sind, bilden zum weit überwiegenden Zwecke der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

§ 2 Name, Verbandsgebiet, Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband vhs Hannover Land“.
2. Das Verbandsgebiet umfasst die Städte Burgwedel, Garbsen, Neustadt a. Rbge., Wunstorf sowie die Gemeinde Wedemark.

3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge. In den Städten Burgwedel, Garbsen, Neustadt a. Rbge., Wunstorf sowie in der Gemeinde Wedemark wird jeweils eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle unterhalten.
4. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband vhs Hannover Land“ und der Aufschrift „vhs HL“.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Zweckverband ist Träger der „vhs Hannover Land“.
2. Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben der als nicht rechtsfähige Anstalt des Landkreises Hannover arbeitenden „Kreishochschule Hannover“ (kommunale Aufgaben der Erwachsenenbildung, berufliche Bildung, Beschäftigungsmaßnahmen und Ausbildung im überbetrieblichen Bereich).
3. Das Weiterbildungsangebot steht auch Einwohnern anderer Städte und Gemeinden offen. Veranstaltungen können auch außerhalb des Verbandsgebietes durchgeführt werden, sofern es sich aus der Art der Veranstaltung ergibt.
4. Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Satzungsrecht

1. Der Zweckverband hat das Recht, zur Regelung seiner Angelegenheiten Satzungen zu erlassen.
2. Die Satzungen können insbesondere auch die Benutzung der Einrichtungen des Zweckverbandes und die Erhebung von Entgelten regeln.

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsglieder werden in der Verbandsversammlung wie folgt durch Vertreterinnen und Vertreter, einschließlich der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters, vertreten:
Bis einschließlich 30.000 Einwohnerinnen/Einwohner: 3 Vertreterinnen und Vertreter,
bis einschließlich 50.000 Einwohnerinnen/Einwohner: 4 Vertreterinnen und Vertreter,
mehr als 50.000 Einwohnerinnen/Einwohner: 5 Vertreterinnen und Vertreter.
Die zusätzlich zu der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu benennenden Vertreterinnen und

Vertreter müssen Ratsmitglieder der Verbandsglieder sein.

2. Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestimmen.
3. Der Rat eines Verbandsglieds kann auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Der Rat eines Verbandsglieds bestellt für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. für die oder den anderen Bediensteten einen oder zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
4. Die Mitgliedschaft der Vertreterinnen und Vertreter, die nicht Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind, richtet sich nach der Wahlperiode der entsendenden Räte. Die Verbandsglieder haben innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Räte ihre neuen Vertreterinnen und Vertreter zu benennen; bis dahin führen die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter ihre Tätigkeit fort.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über
 - a) Erlass der Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans,
 - b) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - c) die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Geschäftsordnungen,
 - e) Ernennung, Versetzung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten,
 - f) Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
 - g) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit keine entsprechenden Übertragungsbeschlüsse der Verbandsversammlung vorliegen,
 - h) Änderungen der Verbandsordnung,
 - i) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
 - j) Gründung einer Kapitalgesellschaft oder Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft,
 - k) Grundzüge der pädagogisch-konzeptionellen Arbeit,
 - l) Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten.
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die Angelegenheiten, bei denen sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NkomVG) unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Verbandsvorsitzende) oder einen Vorsitzenden (Verbandsvorsitzender) für die Dauer der Wahlperiode der entsendenden Räte. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die oder der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers

fort. Die Geschäftsordnung regelt die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

2. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
3. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
4. Die oder der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt in Eilfällen drei Tage.
5. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung, ein Verbandsmitglied, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
6. Die oder der Verbandsvorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
7. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Leinezeitung und der Nordhannoverschen Zeitung veröffentlicht.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter die Mehrheit der Stimmen repräsentieren. Die Beschlussfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn sich die Zahl der Stimmen im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht eine anwesende Vertreterin oder ein anwesender Vertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht.
2. Beschlüsse werden – soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Beschluss über die Änderung dieser Verbandsordnung und über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen.
4. Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen sowie über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Verbandsvorsitzenden, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer sowie von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verbandsausschuss

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsausschusses sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsmitglieder oder die gemäß § 6 Abs. 3 bestimmten anderen Bediensteten. Die Vertretungsregelung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer gehört dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an.
3. Der Verbandsausschuss wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder seine Vorsitzende oder

seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

4. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses des von ihnen vertretenen Verbandsmitglieds gebunden.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Eine vorherige Beratung der betreffenden Angelegenheit in der Verbandsversammlung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Der Verbandsausschuss beschließt über
 - a) die Aufnahme von Darlehen,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von hauptberuflichem Personal, soweit nicht nach § 7 Abs. 1 Buchstabe g) die Verbandsversammlung zuständig ist,
 - d) die Genehmigung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - e) die Entgeltordnung und die Honorarordnung,
 - f) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
 - g) die Verfügung über Verbandsvermögen,
 - h) Miet-, Pacht- und Leasingverträge,
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
 - j) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Der Verbandsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

3. Im Übrigen beschließt der Verbandsausschuss über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen oder die nicht der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer stellt die Tagesordnung auf und beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf ein. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat das Recht zu verlangen, dass ein Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 13

Entschädigung bei Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder

1. Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes werden die entstandenen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet, die Ansprüche sind nicht übertragbar.
2. Die Kosten für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes werden nicht erstattet.

§ 14

**Verbandsgeschäftsführerin oder
Verbandsgeschäftsführer**

1. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig.
2. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat die Beratungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die ihr oder ihm von der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
3. Nach außen vertritt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Bei der Abgabe rechtswirksamer Willenserklärungen ist sie oder er zur alleinigen Unterzeichnung berechtigt (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG).
4. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und den sonstigen Betrieb. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals und übt das Hausrecht aus.
5. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses die notwendigen Maßnahmen an. Soweit es die Angelegenheit zulässt, ist die Empfehlung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses einzuholen. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Haushaltsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Kommunalwirtschaft entsprechend.

§ 16

**Wahrnehmung von Aufgaben durch
Verbandsmitglieder und durch Dritte**

1. Die Finanzverwaltung, die Kassenführung, die Personalverwaltung und -abrechnung, die Rechtsberatung und der Rechtsbeistand können an Dritte übertragen werden.
2. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung (§§ 155, 156 NKomVG) nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover wahr. Die überörtliche Prüfung obliegt nach § 2 Abs. 1 Nieders. Kommunalprüfungsgesetz der Kommunalprüfungsanstalt. Nach Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638/2004) obliegt die überörtliche Prüfung bis zum 31.12.2007 dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover.
3. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.
4. Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

1. Jedes Verbandsmitglied stellt die für die Volkshochschularbeit in seinem Gebiet jeweils erforderlichen Räumlichkeiten für den Tages-, Wochenend- und Abendbereich unentgeltlich zur Verfügung und trägt zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten.
2. Von den Verbandsmitgliedern wird eine Umlage erhoben, die nach der Einwohnerzahl berechnet wird. Die Umlage beträgt jährlich je Einwohner 4,87 EURO.
3. Die Verbandsumlage wird in Teilbeträgen von je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
4. Alle übrigen Kosten der Volkshochschule werden vom Zweckverband getragen. Er ist verpflichtet, seine Kosten durch Entgelte, Zuschüsse Dritter oder durch sonstige Einnahmen zu decken.
5. Für die Berechnung der Verbandsumlage ist die zum 30.06. des Vorjahres durch den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen ermittelte Einwohnerzahl maßgebend.

§ 18

Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

1. Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das Recht besitzt, Beamtinnen und Beamte zu haben. Er kann im Rahmen des Stellenplanes Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte einstellen.
2. Für die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes gilt § 107 NKomVG entsprechend, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes. Sie ist Dienstvorgesetzte und höhere Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers, für die übrigen Beamtinnen und Beamten ist höherer Dienstvorgesetzter der Verbandsausschuss; Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist schriftlich anzuzeigen und kann nur bis zum 31.07. mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres erfolgen.
2. Alle Verbandsmitglieder vereinbaren in einem Auseinandersetzungsplan einvernehmlich die Beteiligung des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Verbindlichkeiten, dem Personalaufwand und an dem den kommunalen Aufgaben der Erwachsenenbildung zuzurechnenden Barvermögen des Verbandes. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird eine Einigung unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde versucht. Ist sechs Monate vor Ausscheiden des Verbandsmitglieds ein Auseinandersetzungsplan nicht vereinbart, finden die Absätze 3 bis 5 Anwendung.
3. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird anteilig an den zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten und dem den kommunalen Aufgaben der Erwachsenenbildung zuzurechnenden Barvermögen beteiligt. Das bewegliche Vermögen verbleibt beim Zweckverband für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandszwecks.

4. Die gemäß Absatz 3 zu übernehmenden bzw. zu übertragenden Anteile werden im Verhältnis der Zahl der Einwohner des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zu der Zahl der Einwohner der im Verband verbleibenden Verbandsmitglieder ermittelt.
5. Der Aufwand für Personal, das ausschließlich oder anteilig für Aufgaben des ausscheidenden Verbandsmitgliedes eingesetzt ist, wird dem Zweckverband für die Dauer von fünf Jahren von dem ausscheidenden Verbandsmitglied ersetzt. Der Aufwandsersatz entfällt von dem Zeitpunkt, wenn
 - a) das ausscheidende Verbandsmitglied Personal in einem Umfang übernimmt, der dem in Satz 1 genannten Aufwand entspricht,
 - b) das in Satz 1 genannte Personal innerhalb des Zweckverbandes oder bei anderen Verbandsmitgliedern für andere Aufgaben eingesetzt werden kann.

Hat der Zweckverband zum Zeitpunkt des Austritts des ausscheidenden Verbandsmitgliedes Versorgungs- und andere Verpflichtungen für Beamtinnen und Beamte gemäß Satz 1, bleibt das ausscheidende Verbandsmitglied für den Aufwand verpflichtet.

§ 20

Auflösung des Verbandes

1. Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn die Zahl der Verbandsmitglieder unter drei sinkt oder die Verbandsversammlung die Auflösung gem. § 9 Abs. 3 beschließt.
2. Bei Auflösung des Zweckverbandes wird nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände, soweit sie nicht als Spenden eingebracht worden sind, das restliche Vermögen nach Maßgabe der Lastenaufbringung an die ehemaligen Verbandsmitglieder verteilt. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Das Personal ist unter Beachtung der Bestimmungen des Nieders. Beamtengesetzes und des Nieders. Personalvertretungsgesetzes von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen oder anderweitig unterzubringen.
4. Im Zweifelsfall wird die Aufsichtsbehörde beteiligt.

§ 21

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen sind von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen.
2. Die Veröffentlichung von Satzungen und amtlichen Bekanntmachungen erfolgt im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover.

§ 22

Ergänzende Vorschriften

Soweit nicht das Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsordnung besondere Regelungen treffen, findet das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sinngemäß Anwendung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung in der Fassung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., 03. Dezember 2013

Zweckverband vhs Hannover Land
In Vertretung
Ute Kummerow-Funke
Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151